

## BETREUUNGSVERTRAG für die Kindertagespflege

### VORBEMERKUNG

Vor dem Start einer Betreuung in der Kindertagespflege muss ein schriftlicher Vertrag zwischen Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson geschlossen werden. Dieser wird dem Jugendamt gemeinsam mit dem Antrag auf Kostenübernahme eingereicht.

Mit dem vorliegenden Betreuungsvertrag erhalten Sie ein Muster für einen privatrechtlichen Vertrag auf Grundlage der jeweils aktuellen Richtlinien für die Kindertagespflege des Jugendamtes der Stadt Emsdetten. Die Verwendung des Mustervertrags wird empfohlen, die beteiligten Parteien können jedoch auch andere Formulierungen wählen. Weitere Festlegungen sind frei vereinbar. Die Verwender haben den Inhalt eigenverantwortlich auf die erforderliche Situation hin zu prüfen.

Dieser Betreuungsvertrag wurde in Anlehnung an die Betreuungsvereinbarung des Landesverbandes Kindertagespflege NRW sowie in Anlehnung an den Betreuungsvertrag des Bundesverbands für Kindertagespflege erstellt. Die wichtigen Aspekte, welche die Betreuung in der Kindertagespflege betreffen, werden im Betreuungsvertrag verbindlich zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geregelt.

Durch die Überreichung des nachstehenden Mustervertrages werden keinerlei Rechtspflichten gegenüber der Stadt Emsdetten begründet. Der Vertrag erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit, noch ist er als Rechtsberatung aufzufassen.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Emsdetten.

Andrea Wolters  
02572/922-375

Sandra Niemann  
02572/922-325

Lena Jülich  
02572/922-376

E-Mail: [kindertagespflege@emsdetten.de](mailto:kindertagespflege@emsdetten.de)





## INHALT

<b>1.</b>	<b>Rahmenbedingungen des Betreuungsverhältnisses</b>	<b>5</b>
1.1	Vertragsparteien	5
1.2	Betreuungsort	6
<b>2.</b>	<b>Grundsätze und Verpflichtungen</b>	<b>6</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Pflegeerlaubnis	6
2.3	Aufsichtspflicht	7
2.4	Mitteilungspflicht	7
<b>3.</b>	<b>Betreuungszeiten</b>	<b>7</b>
<b>4.</b>	<b>Betreuungsvergütung</b>	<b>8</b>
<b>5.</b>	<b>Betreuungsfreie Zeit</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Vertretung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson</b>	<b>9</b>
<b>7.</b>	<b>Zusammenarbeit bei Bildungs- und Erziehungszielen</b>	<b>10</b>
7.1	Entwicklungsgespräche	10
7.2	Beobachtung und Dokumentation	10
<b>8.</b>	<b>Das Betreuungsverhältnis</b>	<b>11</b>
8.1	Eingewöhnung	11
8.2	Absprachen zum Betreuungsalltag	11
<b>9.</b>	<b>Vertragsdauer</b>	<b>11</b>
<b>10.</b>	<b>Kinder mit Behinderung / besonderem Förderbedarf</b>	<b>12</b>
<b>11.</b>	<b>Gesundheit des Kindes</b>	<b>12</b>
<b>12.</b>	<b>Erkrankung des Kindes und Medikamentengabe</b>	<b>13</b>
<b>13.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>14</b>
13.1	Unfallversicherung	14
13.2	Haftpflichtversicherung	14
<b>14.</b>	<b>Kinderschutz</b>	<b>14</b>
<b>15.</b>	<b>Schweigepflicht</b>	<b>15</b>
<b>16.</b>	<b>Rechtsanspruch</b>	<b>15</b>
<b>17.</b>	<b>Salvatorische Klausel</b>	<b>15</b>

# INHALT

- Anhang 1: Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten und Regelungen zum Abholen
- Anhang 2: Notfalldatenblatt des Kindes
- Anhang 3: Absprachen zum Betreuungsalltag
- Anhang 4: Erlaubnis für Foto-, Film- und Tonaufnahmen vom Kind
- Anhang 5: Medikamentengabe in der Kindertagespflege
- Anhang 5a: Medikamentengabe bei Kindern mit inklusivem Bedarf
- Anhang 6: Merkblatt für Erziehungsberechtigte zum Infektionsschutzgesetz
- Anhang 7: Kranke Kinder in der Kindertagespflege
- Anhang 8: Wiedenzulassungstabelle



# 1. RAHMENBEDINGUNGEN DES BETREUUNGSVERHÄLTNISSES

## 1.1 Vertragsparteien

### SORGEBERECHTIGTE PERSON 1

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail

### SORGEBERECHTIGTE PERSON 2

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail

### KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Name	Vorname
Straße	Hausnummer
PLZ	Ort
Telefon	E-Mail

nimmt das Kind

---

Name Geburtsdatum

---

Name Geburtsdatum

---

Name Geburtsdatum

---

PLZ Ort

ab dem \_\_\_\_\_ in der Kindertagespflege auf.  
Datum

## 1.2 Betreuungsort

Die Kindertagespflege findet:

- in der Wohnung der Kindertagespflegeperson statt (Adresse s.o.)
- in anderen Räumen (z. B. einer Großtagespflegestelle) unter folgender Adresse statt:

---

Straße Hausnummer

---

PLZ Ort

## 2. GRUNDSÄTZE UND VERPFLICHTUNGEN

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das Tagespflegebetriebsverhältnis sind §§ 22-24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und §§ 13,15,18 und 21-24 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

### 2.2 Pflegeerlaubnis

Die Kindertagespflegeperson hat sich für die Tätigkeit qualifiziert und erfüllt die Voraussetzungen zum Besitz einer Pflegeerlaubnis nach SGB VIII und KiBiz sowie der Richtlinien der Stadt Emsdetten in der jeweils gültigen Fassung. Eine Pflegeerlaubnis wird nach Überprüfung der Eignung der Person und der Räume durch das Jugendamt ausgestellt. Die Kindertagespflegeperson hat eine Rahmenvereinbarung zur Kooperation mit dem Jugendamt unterschrieben und bildet sich stetig (mindestens 9h pro Jahr) fort.

### 2.3 Aufsichtspflicht

Die Kindertagespflege ist eine höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung. Daher sind die Tagespflegekinder immer einer Kindertagespflegeperson vertraglich zugeordnet. Die Kindertagespflegeperson hat während der Betreuung die alleinige Aufsichtspflicht, die sie (auch für einen kurzen Zeitraum) nicht an Dritte übertragen darf. Dies gilt auch für die Großtagespflegestellen.

Es dürfen nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig anwesend sein (in der Großtagespflegestelle maximal neun Kinder, die von max. drei Kindertagespflegepersonen betreut werden). Die Sorgeberechtigten werden über die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Tagespflegekinder und eigenen Kinder und deren Veränderung informiert.

Die Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson beginnt grundsätzlich mit der Übergabe des Kindes durch die Erziehungsberechtigten und endet mit dem Abholen des Kindes durch diese oder eine andere durch sie bestimmte Person. Sind die Erziehungsberechtigten in der Bring- und Abholsituation in den Räumen der Kindertagespflegeperson anwesend, so tragen sie die Aufsichtspflicht.

## 2.4 Mitteilungspflicht

Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, dem Jugendamt Emsdetten unverzüglich jegliche Änderung im Tagespflegeverhältnis schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) mitzuteilen.

Dies gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung/Nichteinhaltung der Betreuungszeit
- Ungeplanter Ausfall der Kindertagespflegeperson
- Häufigeres tageweises Fernbleiben des Kindes ohne Angabe von rechtfertigenden Gründen.
- (Geplanter) Umzug
- Wechsel von Kontaktdaten (v.a. für schriftliche Informationen vom Jugendamt)

Die Verpflichtung zur Mitteilung haben Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen jeweils eigenständig. Falls Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Leistungsentgelt zurückgefordert werden.

## 3. BETREUUNGSZEITEN

Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_ mit der Eingewöhnung.

Die Betreuungszeit beginnt mit dem Bringen des Kindes und endet beim Verlassen der Wohnung der Kindertagespflegeperson bzw. der sonstigen Räumlichkeiten. Bring- und Abholzeiten müssen im beantragten Stundenkontingent enthalten sein.

Sorgeberechtigte und Kindertagespflegeperson vereinbaren folgende verbindliche Betreuungszeiten (10 Std. nur als ergänzende Kindertagespflege zu institutionellen Betreuungsangeboten):

10    15    20    25    30    35    40    45    50    55   Wochenstunden

	Beginn der Betreuung	Ende der Betreuung	Gesamtstunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
wöchentlich insgesamt			

Der Betreuungsvertrag wird abgeschlossen bis zum: \_\_\_\_\_

### Änderungen

Eine Veränderung der Betreuungszeiten ist mit der Kindertagespflegeperson zu besprechen und gemeinsam zu unterzeichnen sowie bei der Fachberatung - bis zum 10. des Vormonats schriftlich, per Antrag auf Änderung der Betreuungszeiten anzuzeigen. Änderungen können nur zum 01. eines nachfolgenden Monats in Kraft treten und haben für mindestens drei Monate Bestand.

## 4. BETREUUNGSVERGÜTUNG

Die Kindertagespflegeperson erhält für die Betreuung des Kindes/der Kinder gemäß § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt der Stadt Emsdetten, in Abhängigkeit vom gebuchten Stundenkontingent und des Qualifizierungsstandes. Zusätzlich erhält sie pro Kind und Woche eine Pauschale für das Erstellen der Bildungsdokumentation sowie das Führen von Eltern- und Entwicklungsgesprächen.

Für die Förderung durch die Stadt Emsdetten stellen die Sorgeberechtigten einen Antrag auf Kindertagespflege beim Jugendamt. Der Betreuungsvertrag ist eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Sein Vorhandensein und die darin vereinbarte Betreuungszeit ist die Grundlage für den Bewilligungsbescheid und muss mit dem Antrag auf Kindertagespflege vorgelegt werden. Der Bewilligungsbescheid umfasst maximal 18 Monate. Die Bewilligung orientiert sich grundsätzlich am Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli) und kann auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr in Absprache mit der Kindertagespflegeperson verlängert werden. Bei Wunsch nach einer Betreuung über den bisherigen Bewilligungszeitraum hinaus muss während des Anmeldezeitraums im Herbst eine erneute Vormerkung im Portal STEP erfolgen und ein Antrag auf Weiterbewilligung gestellt werden.

Die Erziehungsberechtigten leisten Zahlungen nach der Elternbeitragssatzung (gem. § 90 SGB VIII) der Stadt Emsdetten ausschließlich an das Jugendamt. Der Kostenbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme (z. B. betreuungsfreie Zeit, Erkrankung) zu leisten. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe für jeden Monat zu entrichten, auch wenn das Betreuungsverhältnis nur für einen Teil des Monats bestanden hat.

Zugelassen ist, über den Kostenbeitrag hinaus, ein angemessenes Entgelt an die Kindertagespflegepersonen für Mahlzeiten (siehe Anhang 3). Familien mit einem geringen Einkommen können im Rahmen der Leistung für Bildung und Teilhabe einen Zuschuss erhalten (Münsterlandkarte). Nähere Infos dazu sind auf der Homepage der Stadt Emsdetten zu finden.

## **5. BETREUUNGSFREIE ZEIT**

Die Kindertagespflegeperson teilt den Erziehungsberechtigten frühestmöglich (in der Regel vor Vertragsschluss für das laufende Kalenderjahr und im besten Fall für das gesamte kommende Kita-Jahr) die betreuungsfreie Zeit mit. Während der betreuungsfreien Zeit der Kindertagespflegeperson übernehmen die Erziehungsberechtigten die Betreuung selbst oder sorgen für eine Ersatzbetreuung im eigenen Umfeld. Gesetzliche Feiertage gelten als Feiertage und nicht als betreuungsfreie Zeit.

Die Anzahl der Schließtage darf maximal 29 Arbeitstage (plus 1 vom Jugendamt organisierter Fachtag, der frühzeitig bekannt gegeben wird) pro Kalenderjahr bei einer 5 Tage-Woche nicht überschreiten. Das Jugendamt finanziert diese 29 Schließtage. Bei weniger als fünf Arbeitstagen pro Woche reduziert sich die Finanzierung anteilig (4-Tage-Woche: 23 Tage, 3-Tage Woche: 17 Tage). Heiligabend und Silvester sind, sofern es sich hierbei um einen Betreuungstag handelt, jeweils ein halber Schließtag. Erkrankt die selbständig tätige Kindertagespflegeperson während ihrer betreuungsfreien Zeit wird diese nicht mit Krankheitszeiten verrechnet und kann auch nicht nachgeholt werden. Unvorhergesehene Fehlzeiten werden so früh wie möglich angezeigt. Der Elternbeitrag und die Geldleistung an die Kindertagespflegeperson bleiben von betreuungsfreien Zeiten unberührt.

## **6. VERTRETUNG IM KRANKHEITSFALL DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON**

Aufgrund der Tatsache, dass in der Kindertagespflege besonders enge, persönliche Beziehungen zwischen dem Kind und der Betreuungsperson entstehen, ist ein Ausfall der Kindertagespflegeperson immer eine schwierige Situation - besonders für Kinder unter drei Jahren. Dies gilt insbesondere für die erste Zeit während und nach der Eingewöhnung. Zum Wohl des Kindes sollte daher, im Falle der Erkrankung der Kindertagespflegeperson, zunächst geprüft werden, ob die Betreuung vorübergehend innerhalb der Familie (oder andere enge Bezugspersonen) sichergestellt werden kann.

Bei Vertretungsbedarf wenden sich die Erziehungsberechtigten umgehend an die Fachberatung. Das Jugendamt hält Vertretungsplätze bei anderen Kindertagespflegepersonen vor und vermittelt einen Kontakt. Der Stundenumfang des Vertretungsplatzes orientiert sich an dem regulär gebuchten Stundenumfang. Durch die Inanspruchnahme eines Vertretungsplatzes entstehen keine zusätzlichen Kosten. Eine Eingewöhnung sollte zum Wohl des Kindes mit eingeplant werden.

Bei Entscheidung gegen die Inanspruchnahme eines Vertretungsplatzes hat dies keine Auswirkungen auf den Elternbeitrag.

## **7. ZUSAMMENARBEIT BEI BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSZIELEN**

Die Kindertagespflegeperson wird für das Kind eine wichtige Bindungsperson und fördert es seinem Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, seiner Lebenssituation, seinen Interessen und Bedürfnissen entsprechend nach §22 SGB VIII.

Die Kindertagespflegeperson bildet mit den Erziehungsberechtigten eine sogenannte Erziehungspartnerschaft. Für diese sind Vertrauen und gegenseitige Wertschätzung unabdingbar. Die Kindertagespflegeperson hat den Erziehungsberechtigten anhand ihrer Konzeption ihren pädagogischen Ansatz dargelegt. Die Parteien stimmen sich hierzu ab und überprüfen, ob sie in ihren Erziehungs- und Wertvorstellungen übereinstimmen.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson über alle für die Betreuung des Kindes wichtigen Belange. Diese unterrichtet die Erziehungsberechtigten über die während der Betreuung auftretenden wesentlichen Begebenheiten.

Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Hierzu steht die Fachberatung Kindertagespflege im Jugendamt bereit. Im Beschwerdefall sollen die Erziehungsberechtigten zunächst mit der Kindertagespflegeperson das Gespräch suchen. Kann in diesem die Beschwerde nicht ausgeräumt werden oder handelt es sich um schwerwiegende Vorwürfe, ist die Fachberatung zu informieren und gegebenenfalls als Vermittlerin hinzuzuziehen.

### **7.1. Entwicklungsgespräche**

Erziehungsberechtigte haben laut KiBiz einen Anspruch auf regelmäßige Information über den Bildungs- und Entwicklungsstand ihres Kindes. Daher muss, über die täglichen Tür- und Angelgespräche hinaus, die Kindertagespflegeperson den Erziehungsberechtigten ein- bis zweimal jährlich ein ausführliches Entwicklungsgespräch außerhalb der Betreuungszeit terminieren.

### **7.2. Beobachtung und Dokumentation**

Gemäß § 18 KiBiz bildet eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung durch die Kindertagespflegeperson die Grundlage der individuellen Förderung des Kindes. Die individuellen Möglichkeiten des Kindes sowie die Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke und Problemlösungen stehen im Mittelpunkt der Beobachtung. Die kontinuierliche Beobachtung und Auswertung durch die Kindertagespflegeperson mündet in einer regelmäßigen Dokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse des Kindes. Die Dokumentation findet in Form eines Portfolios statt.

Das Portfolio dient vor allem dazu, den Erziehungsberechtigten die Förderung in der Kindertagespflege zu veranschaulichen und soll darüber hinaus als Grundlage für die Entwicklungsgespräche genutzt werden. Aus diesem Grund verläuft die Dokumentation regelmäßig auch unterjährig. Mit dem Verlassen der Kindertagespflege, in der Regel mit dem Wechsel in die Kita, wird den Erziehungsberechtigten das Portfolio ausgehändigt.

Im Zusammenhang mit einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation werden Daten über das Tagespflegekind gesammelt und verschriftlicht. Dies bedarf der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten. Der Anhang 4 behandelt den Umgang mit Foto-, Film- und Tonaufnahmen.

Personenbezogene Daten der Kinder sowie Informationen über die Familie werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Dokumentation des Bildungsprozesses ihres Kindes

einverstanden       nicht einverstanden

## **8. DAS BETREUUNGSVERHÄLTNIS**

### **8.1. Eingewöhnung**

Die Eingewöhnung ist eine sensible Phase für Kind und Erziehungsberechtigte. Das Kind lernt neue Abläufe, knüpft erste Kontakte und begegnet einer unbekanntem Betreuungsperson. Dabei können Neugier, Aufregung, aber auch Unsicherheit oder Ängste auftreten. Für die Erziehungsberechtigten bedeutet dies oft die erste längere Trennung vom Kind, weshalb ihre aktive Mitwirkung besonders wichtig ist. Eine vertraute Bezugsperson begleitet das Kind in dieser Zeit und gibt Sicherheit. Ziel ist es, dem Kind genügend Zeit zu geben, sich einzugewöhnen, Bindung aufzubauen und wohlzufühlen, bevor die reguläre Betreuung beginnt. Die Bezugsperson sollte währenddessen jederzeit erreichbar sein.

Die Eingewöhnung wird individuell gestaltet und vorab gemeinsam besprochen, sodass sie an die Bedürfnisse des Kindes angepasst werden kann.

Bitte beachten Sie auch den Elternbrief zur Eingewöhnung.

### **8.2. Absprachen zum Betreuungsalltag**

Absprachen zum Betreuungsalltag (Abholen durch weitere Personen, Unternehmungen, Tiere, Ernährung des Kindes, Allergien/Unverträglichkeiten sowie Gesundheitsvorsorgemaßnahmen) werden im Anhang 3 getroffen und sind dem Betreuungsvertrag beigelegt.

## **9. VERTRAGSDAUER**

Der Betreuungsvertrag zwischen Kindertagespflege und Sorgeberechtigten wird in der Regel bis 31.07. eines Jahres abgeschlossen. Das Jugendamt unterstützt unterjährige Wechsel in ggf. freie Plätze von Kindertageseinrichtungen nur in absoluten Ausnahmefällen. Auch zum Wohle der Kinder ist eine langfristige Bindung an eine konstante Betreuungsperson zu empfehlen.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich dazu, die Kindertagespflegeperson zu informieren, wenn sie beabsichtigen, ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden. Es besteht kein Anspruch auf den bestehenden Platz bei der Kindertagespflegeperson, wenn dem Erstwunsch Kindertagesstätte nicht entsprochen werden konnte. Dies liegt im Ermessen der Kindertagespflegeperson. Verbindliche Absprachen sind daher von Beginn an nötig.

Eine Kündigung durch die Sorgeberechtigten ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung zum 30.06. eines Jahres ist nicht möglich. Über die vorzeitige Beendigung der Kindertagespflege wird die Fachberatung Kindertagespflege mit dem Antrag auf Beendigung der Kindertagespflege (unterschrieben von den Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson) umgehend informiert. Eine Auflösung des Betreuungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und unter Einbindung der Fachberatung ist zum Ende des Monats möglich.

Durch die Kindertagespflegeperson ist eine Kündigung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Absprache mit der Fachberatung des Jugendamtes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortführung des Betreuungsverhältnisses für die Kindertagespflegeperson nicht mehr zumutbar ist. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.

Das Kind soll frühestmöglich auf das Ausscheiden aus der Kindertagespflegestelle vorbereitet werden. Die neue Lebenssituation soll thematisiert werden, um den Übergang zu erleichtern. Der Abschied sollte entsprechend gestaltet werden.

## **10. KINDER MIT BEHINDERUNG / BESONDEREM FÖRDERBEDARF**

Für ein Kind mit einer vorliegenden oder drohenden Behinderung, das in seiner sozialen Teilhabe beeinträchtigt oder von einer solchen Beeinträchtigung bedroht wird, kann über das Landesjugendamt (LWL) ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt werden. Bei Fragen kann die Fachberatung unterstützen. Eine inklusiv tätige Kindertagespflegeperson betreut eine geringere Anzahl an Kindern, um den Anforderungen gerecht zu werden. Der Kindertagespflegeperson, die die Qualifizierung Inklusion erworben hat, steht ein weiterer betreuungsfreier Fortbildungstag zu.

▫ Die Kindertagespflegeperson betreut aktuell ein Kind mit Behinderung/besonderem Förderbedarf.

## **11. GESUNDHEIT DES KINDES**

Das Wohlergehen und die Gesundheit des Kindes sind gemeinschaftliches Ziel aller Beteiligten. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Sie unterrichten die Kindertagespflegeperson von den Untersuchungsergebnissen, soweit sie für die Betreuung von Bedeutung sind.

### **MASERNIMPFPLICHT**

Am 01.03.2020 ist das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung und der Impfprävention“ in Kraft getreten. Alle Kinder, die in einer Kindertagespflegestelle betreut werden, müssen einen Impfschutz bzw. die Immunität gegen Masern nachweisen. Grundsätzlich dürfen Kinder unter einem Jahr ohne Impfung aufgenommen werden, da gemäß der STIKO (ständige Impfkommision) die erste Impfeinheit zwischen dem 11. u. 14. Lebensmonat gegeben werden sollte. Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, müssen zwei Impfeinheiten erhalten haben. Dies bezieht sich auf gesunde Kinder. Gesundheitliche Gründe, die gegen eine Impfung sprechen, sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Ein Nachweis über den Impfschutz gegen Masern ist der Kindertagespflegeperson vor Betreuungsbeginn vorzulegen.

- ja, ein Impfausweis liegt der Kindertagespflegeperson in Kopie vor.
- ja bzw. wird nachgeholt am: \_\_\_\_\_

**Ohne den entsprechenden Nachweis ist eine Betreuung in der Kindertagespflege gesetzlich nicht möglich.**

## 12. ERKRANKUNG DES KINDES UND MEDIKAMENTENGABE

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass Kinder für den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung - und damit auch der Kindertagespflege - frei von ansteckenden Krankheiten sein müssen. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Kindertagespflegeperson unverzüglich von einer Erkrankung des Kindes oder einer sonstigen Ansteckungsgefahr durch das Kind (z. B. durch Läuse) zu unterrichten. Das Gesundheitsamt im Kreis Steinfurt hat bei Fragen zu Kinderkrankheiten weiterführende Informationen auf der Homepage.

Ein Kind, das an Infekten erkrankt ist, muss zum Schutz der übrigen in der Einrichtung betreuten Kinder, aber auch zum Schutz der Kindertagespflegeperson, der Einrichtung so lange fernbleiben, bis die akute Erkrankung ausgestanden ist. Bei Fieber oder Magen/Darm-Symptomen wird das Kind erst nach einem bzw. zwei ganzen symptomfreien Tagen erneut in der Kindertagespflegestelle zugelassen. Die Kindertagespflegeperson entscheidet auf Grundlage der Wiedenzulassungstabelle und in ihrer Verantwortlichkeit für die Gruppe über die Wiederaufnahme des Kindes. Bei meldepflichtigen Erkrankungen, ist die Kindertagespflegeperson dazu verpflichtet, das Gesundheitsamt darüber zu informieren.

### MEDIKAMENTENGABE

Medikamentengabe ist in der Kindertagespflege grundsätzlich nicht vorgesehen. Medikamenteneinnahme, die zuhause stattfinden kann, also vor oder nach dem Besuch der Kindertagespflegeperson, muss auch dort erfolgen.

Sofern sich die Kindertagespflegeperson bereit erklärt, Medikamente zu geben, bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung. Alle mitgebrachten Medikamente müssen original verpackt sein, mit dem Namen des Kindes versehen werden und bei der Kindertagespflegeperson persönlich abgegeben werden. Eine Kopie des Rezepts mit genauer Dosierungsanleitung des behandelnden Arztes muss in schriftlicher Form erbracht werden. Die Kindertagespflegeperson muss die Gabe von Medikamenten schriftlich dokumentieren. Ein entsprechendes Formblatt muss von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich für jede Medikamentengabe ausgefüllt werden (Anhang 5).

### CHRONISCHE KRANKHEITEN

Im Falle einer chronischen Erkrankung eines Kindes werden entsprechende individuell notwendige Vereinbarungen zwischen den Erziehungsberechtigten, Kindertagespflegeperson und dem behandelnden Arzt getroffen. Vor Betreuungsbeginn ist es erforderlich, die Kindertagespflegeperson über den gesundheitlichen Zustand des Kindes umfassend zu informieren. Für die Gabe von krampflösenden Mitteln und Notfallmedikamenten wird bei Bedarf Anhang 5a genutzt. Das Formular muss von den

Erziehungsberechtigten und dem behandelnden Arzt ausgefüllt werden. Die Kindertagespflegeperson muss in die Gabe und Handhabung des entsprechenden Medikaments fachlich eingeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Kinder ohne die entsprechend ausgefüllten Formulare aus Sicherheitsgründen nicht betreut werden dürfen.

## **NOTFÄLLE**

Für Notfallsituationen hat die Kindertagespflegeperson ein Konzept erarbeitet, das mit dem Betreuungsvertrag vorgestellt wird. In Notfällen ist die Kindertagespflegeperson berechtigt bzw. verpflichtet, ärztliche Behandlung aufzusuchen. Hierfür muss das ausgefüllte und unterschriebene Notfalldatenblatt (Anhang 2) vorliegen.

## **13. VERSICHERUNGEN**

### **13.1 Unfallversicherung**

Das Tagespflegekind ist über die Unfallkasse NRW versichert, wenn die Betreuung im Rahmen der öffentlichen, durch das Jugendamt geförderten Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt. Das Kind ist somit auf dem Weg zur Kindertagespflegestelle, während der Betreuung und auf dem direkten Heimweg unfallversichert. Eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. Suchen die Erziehungsberechtigten nach einem Unfall, der während der Betreuung passiert ist, einen Arzt auf, müssen sie bei der Aufnahme mitteilen, dass es sich um einen Unfall in Kindertagespflege handelt und die Kindertagespflegeperson darüber informieren. Diese muss innerhalb von drei Tagen einen Unfallbericht an die Unfallkasse senden.

### **13.2 Haftpflichtversicherung**

Die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Haftpflichtversicherung, die Tagespflegekinder ausdrücklich mit einbezieht. Schäden, die ein Tagespflegekind im Haushalt der Kindertagespflegeperson verursacht, können u.U. nicht abgesichert sein.

## **14. KINDERSCHUTZ**

Kinderschutz in der Kindertagespflege bedeutet, den Kindern ein sicheres Aufwachsen zu ermöglichen, ihr Wohl sicher zu stellen und sie aktiv vor Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung zu schützen. Hierzu gehören präventive Maßnahmen, die Schaffung sicherer Räume und eine wertschätzende Haltung. Kindertagespflegepersonen sind gesetzlich verpflichtet, bei Anzeichen von Gefährdung entsprechend zu handeln, Kinderschutzkonzepte umzusetzen und mit dem Jugendamt zu kooperieren. Hierzu haben alle Kindertagespflegepersonen eine Kinderschutzvereinbarung mit dem Jugendamt abgeschlossen. Kindertagespflegepersonen werden zum Thema Kinderschutz regelmäßig geschult. Jede Kindertagespflegeperson hat zudem ein eigenes Kinderschutzkonzept erarbeitet, in dem sie sich selbstreflektierend mit Ihrer Tätigkeit auseinandergesetzt hat, um den Kindern in ihrem Betreuungsalltag größtmöglichen Schutz zu bieten.

## 15. SCHWEIGEPFLICHT

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses!

Anliegen und Informationen, die die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege betreffen, dürfen zum Zweck der Begleitung mit der Fachberatung des Jugendamtes besprochen werden. Die Fachberatung hat der jeweils anderen Partei gegenüber Schweigepflicht, sofern keine Entbindung vorliegt.

## 16. RECHTSANSPRUCH

Mit der Platzzusage in der Kindertagespflege gilt das Kind als mit einem Betreuungsplatz versorgt und wird von der Rechtsanspruchliste genommen.

## 17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Regelungen unberührt.

---

Datum & Ort

---

Sorgeberechtigte Person 1

---

Kindertagespflegeperson

---

Sorgeberechtigte Person 2



## ANHANG 1

### KONTAKTDATEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN UND REGELUNGEN ZUM BRINGEN- UND ABHOLEN

Adressen und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten, unter denen sie während der Betreuungszeiten erreichbar sind:

Name:	
Adresse:	
Telefon privat:	
E-Mail:	
Handy:	
Arbeitsstelle:	
Telefon dienstlich:	

Name:	
Adresse:	
Telefon privat:	
E-Mail:	
Handy:	
Arbeitsstelle:	
Telefon dienstlich:	

Die folgenden Personen verpflichten sich, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten einzuhalten und Verzögerungen rechtzeitig der Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

Im Notfall können die Personen eine Person auch telefonisch benennen. Ist die genannte Person der Kindertagespflegeperson oder dem Kind nicht persönlich bekannt, kann sie verlangen, dass sich die Person (z. B. durch einen gültigen Personalausweis) ausweist und/oder ggf. die Herausgabe des Kindes verweigern.

Folgende Erwachsene sind berechtigt, das Kind bei der Kindertagespflegeperson abzuholen:

Name:		Name:	
Adresse:		Adresse:	
Telefon/Handy:		Telefon/Handy:	

Ggf. Sonderregelungen zum Abholen in Randzeiten (von Schule oder Kindergarten):

---

---

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

## ANHANG 2

### NOTFALLDATENBLATT DES KINDES

Name	
Geburtsdatum	
Adresse des Kindes	
Krankenkasse	
Versichertennummer	
Kinderarzt/Kinderärztin	
Medikamenteneinnahme	
Unverträglichkeiten/Allergien	
Vorerkrankungen	
Blutgruppe	
Weitere Hinweise zum Gesundheitszustand	

### WICHTIGE DATEN DER KONTAKTPERSONEN:

#### SORGEBERECHTIGTE PERSON 1

Name	
Anschrift	
Telefonnummer Privat	
Telefonnummer Arbeit	
Sonstiges	

#### SORGEBERECHTIGTE PERSON 2

Name	
Anschrift	
Telefonnummer Privat	
Telefonnummer Arbeit	
Sonstiges	

#### MIT DER AUFSICHT BETRAUTE KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Name	
Telefonnummer	
Sonstiges	

**VOLLMACHT FÜR ÄRZTLICHE NOTFÄLLE:**

Hiermit bevollmächtigen wir / bevollmächtige ich,

---

---

als Erziehungsberechtigte/r die Kindertagespflegeperson

Person \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

im Falle einer medizinischen Notfallindikation bei dem

Kind \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

versichert bei \_\_\_\_\_

zum Abschluss eines ärztlichen Behandlungsvertrages.

**Diese Vollmacht gilt lediglich für Notfälle, nicht für ärztliche Routineuntersuchungen oder andere Maßnahmen und Therapien.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Sorgeberechtigten

## ANHANG 3

### ABSPRACHEN ZUM BETREUUNGSALLTAG

#### Unternehmungen

Die Personen sind darüber informiert und stimmen zu, dass die Kindertagespflegeperson im Rahmen der Aufsichtspflicht für das Kind die folgenden Unternehmungen unter Einhaltung entsprechender Unfallpräventions- und Sicherheitsmaßnahmen durchführen darf:

JA      NEIN

- |                          |                          |  |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | das Kind im eigenen PKW befördern  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | das Kind auf dem Fahrrad mit einem als solchen zugelassenen Fahrradkindersitz oder Fahrradanhänger oder einem Lastenfahrrad transportieren (Kind trägt Sicherheitsstandards entsprechenden Helm) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | mit dem Kind öffentliche Verkehrsmittel benutzen   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | mit dem Kind Ausflüge zu anderen Orten außerhalb der Kindertagespflegestelle durchführen (Spielplatz, Wald, Park, Bauernhof, Museum, Turnhallen, Kinderfeste etc.)                               |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | mit dem Kind andere Kindertagespflegepersonen vor Ort besuchen   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | das Kind von folgender Institution abholen:  |

- 
- |                          |                          |  |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | mit dem Kind an Spiel-/Turn-/Musikgruppen teilnehmen |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | das Kind darf mit Wasser/im Planschbecken spielen    |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____  |

#### Im Haushalt der Tagespflegeperson:

- sind folgende Haustiere vorhanden: \_\_\_\_\_
- sind keine Haustiere

#### Ernährung des Kindes

Bei der Ernährung des Kindes soll auf folgende Wünsche geachtet werden:

---

---

#### Mahlzeiten und ggf. Kostenbeitrag

Zugelassen ist über den Kostenbeitrag hinaus ein angemessenes Entgelt an die Kindertagespflegepersonen für Mahlzeiten.

- Die Abrechnung erfolgt Tag genau.
- Die Abrechnung erfolgt als monatliche Pauschale.
- Die Mahlzeiten werden mitgebracht.
- Vereinbart wird hiermit ein Entgelt für Verpflegung in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ €.

- täglich /
- monatlich, beginnend ab: \_\_\_\_\_  
Der zu zahlende Betrag wird an die Kindertagespflegeperson bis spätestens \_\_\_\_\_ (z.B. jeweils den 10. des Monats) entrichtet
- in bar
- per Überweisung / Dauerauftrag auf folgendes Konto:  
\_\_\_\_\_ (IBAN und Geldinstitut)

**Gesundheitsvorsorgemaßnahmen**

Cremes, Salben und Pflaster können bei Kindern allergische Reaktionen auslösen. Deshalb sollen die Eltern der Kindertagespflegeperson die entsprechenden Mittel für ihr Kind zur Verfügung stellen. Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, erforderliche Gesundheitsvorsorgemaßnahmen beim Kind durchzuführen:

- | JA                       | NEIN                     |  |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Eincremen mit handelsüblicher Sonnencreme        |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Wundversorgung mit Wund- und Heilsalbe           |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Wundversorgung mit Pflaster(n)                   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Temperaturmessung mit Ohr- oder Stirnthermometer |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Entfernung von Zecken                            |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Entfernung von Splintern o.Ä.:                   |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____  |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | _____  |

Besondere Vereinbarungen:

---



---



---



---



---



---

## ANHANG 4

### ERLAUBNIS FÜR FOTO-; FILM- UND TONAUFNAHMEN VOM KIND

Name des Kindes \_\_\_\_\_ Geb.-Datum \_\_\_\_\_

bei Kindertagespflegeperson \_\_\_\_\_

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Kindertagespflegeperson Aufnahmen von meinem Kind erstellt, elektronisch speichert und für interne Zwecke, z.B. für die Bildungsdokumentation/Portfolio verwendet. Diese Einwilligung kann widerrufen werden.

Diese Erlaubnis betrifft die Aufnahmen von:

Foto:	<input type="checkbox"/> stimme ich zu	<input type="checkbox"/> stimme ich nicht zu
Film:	<input type="checkbox"/> stimme ich zu	<input type="checkbox"/> stimme ich nicht zu
Ton:	<input type="checkbox"/> stimme ich zu	<input type="checkbox"/> stimme ich nicht zu

Einer weiteren Veröffentlichung in z. B.:

Konzeption:	<input type="checkbox"/> stimme ich zu	<input type="checkbox"/> stimme ich nicht zu
Homepage:	<input type="checkbox"/> stimme ich zu	<input type="checkbox"/> stimme ich nicht zu
Flyer:	<input type="checkbox"/> stimme ich zu	<input type="checkbox"/> stimme ich nicht zu
Betreuungsräume:	<input type="checkbox"/> stimme ich zu	<input type="checkbox"/> stimme ich nicht zu

Das Fertigen von Fotos mittels **Smartphones** und das Versenden über **Messenger-Dienste**, wie z. B. WhatsApp, ist datenschutzrechtlich äußerst kritisch zu sehen. Das Anfertigen solcher Fotos berührt das Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht des Kindes am eigenen Bild.

Fotos dürfen mit dem Smartphone gemacht werden:

stimme ich zu       stimme ich nicht zu

Fotos dürfen über das Smartphone an Erziehungsberechtigte als private Nachricht verschickt werden:

stimme ich zu       stimme ich nicht zu

Innerhalb einer Chat-Gruppe mit allen Erziehungsberechtigte des Betreuungssettings verschickt werden:

stimme ich zu       stimme ich nicht zu

Informationen an Eltern:

Auf dem Smartphone der Kindertagespflegeperson werden die Fotos gespeichert:

lokal       in der Cloud: \_\_\_\_\_

Die Fotos werden gespeichert bis: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Sorgeberechtigten

## ANHANG 5

### MEDIKAMENTEGABE IN DER KINDERTAGESPFLEGE

Die Kindertagespflegeperson vergibt in Ausnahmefällen Medikamente anhand der Kopie des Rezeptes und der genauen Dosieranleitung des behandelnden Arztes. Hierfür wird der Kindertagespflegeperson die Vollmacht für die Vergabe von Medikamenten erteilt.

#### Ermächtigung der Sorgeberechtigten Personen:

Hiermit ermächtige/n ich/wir

Sorgeberechtigte Person 1: \_\_\_\_\_

Sorgeberechtigte Person 2: \_\_\_\_\_

Die Kindertagespflegeperson \_\_\_\_\_

Meinem/unseren Kind \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

die folgendes Medikament wie beschrieben zu verabreichen.

Name des Medikaments	Uhrzeit	Dosierung	Dauer der Einnahme	Bemerkung

Ich/wir entbinde/n die genannte Kindertagespflegeperson von der Verantwortung und Haftung durch eventuell auftretende Folgen, allergische Reaktionen und Nebenwirkungen, die durch die Einnahme/Verabreichung der Medikamente auftreten. Die Originalverpackung der Medikamente sowie den Beipackzettel habe/n ich /wir der Kindertagespflegeperson für die Dauer der Einnahme/Verabreichung hinterlegt.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

#### Erklärung des behandelnden Arztes

Das o.g. Kind wurde von mir untersucht. Dem Besuch der Kindertagespflege stehen keine gesundheitlichen Bedenken entgegen, es ist jedoch notwendig, dass das verordnete Medikament in der angegebenen Dosis verabreicht wird.

Ort, Datum

Unterschrift der Sorgeberechtigten

**ANHANG 5A**

**MEDIKAMENTEGABE BEI KINDERN MIT INKLUSIVEM BEDARF**

Ermächtigung der Sorgeberechtigten Personen:

Hiermit ermächtige/n ich/wir

Sorgeberechtigte Person 1: \_\_\_\_\_

Sorgeberechtigte Person 2: \_\_\_\_\_

Die Kindertagespflegeperson \_\_\_\_\_

Meinem/ unserem Kind \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

das/die folgende/n Medikament/e wie beschrieben zu verabreichen.

Name des Medikaments	1.		2.	
	Zeitpunkt der Einnahme	Dosierung	Zeitpunkt der Einnahme	Dosierung
Aufbewahrung/ Lagerung				
Form der Verabreichung				
Wirkung des Medikaments				
Kombination mit anderen Medikamenten				
Maßnahmen im Notfall, bei ausbleibender Wirkung des Medikaments				
Benötigung einer ärztlichen Einweisung				
Medikamentengabe bis				

Absprache im Notfall mit: \_\_\_\_\_

Danach Gabe des Medikamentes: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Sorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Ärztin / Arzt

## ANHANG 6

### MERKBLATT FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE GEM. § 34 ABS. 5 S. 2 INFEKTIONSSCHUTZGESETZ (IFSG) BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und eine Gemeinschaftseinrichtung (GE) besucht (Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege), kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher, Betreuer oder die Kindertagespflegeperson anstecken. Vor allem Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich gegebenenfalls **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Hygiene oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in eine Gemeinschaftseinrichtung** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder

ein entsprechender Verdacht besteht. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele Durchfallerkrankungen sowie Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch** zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Kindertagespflege und teilen Sie ihr auch die Diagnose mit, damit soweit erforderlich – zusammen mit dem Gesundheitsamt – alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung bereits erfolgt ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler, Personal oder die Kindertagespflegeperson angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informiert werden. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Kindertagespflegeperson **benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch die Fachberatungen im Jugendamt helfen Ihnen gerne weiter.**

## **ANHANG 7**

### **KRANKE KINDER IN DER KINDERTAGESPFLEGE**

#### **EIN MERKBLATT FÜR ELTERN UND KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN**

Krankheit und insbesondere Infektionserkrankungen gehören zum Leben von Kindern. Gerade jüngere Kinder müssen ihr Immunsystem noch „trainieren“ und erkranken häufiger. Dies stellt alle – das Kind, die Eltern und die Kindertagespflegepersonen – vor große Herausforderungen. Wohl wissend, dass Eltern vor der Aufgabe stehen, Berufstätigkeit und Kinderbetreuung zu vereinbaren, soll dieser Leitfaden Klarheit verschaffen, wann ein Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden darf.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht und zur Wiederaufnahme der Betreuung nach einer Erkrankung, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Eltern sollen gemäß § 34 Abs. 5 IfSG belehrt werden. Kindertagespflegepersonen sind zur Meldung verpflichtet.

Die Belehrung und die Auflistung von meldepflichtigen Erkrankungen erfolgt durch den dem Betreuungsvertrag beiliegenden Belehrungsbogen nach dem Infektionsschutzgesetz. Bitte denken Sie daran, dass sich Kinder, insbesondere jüngere, viel schneller gegenseitig anstecken. Sie nehmen noch vieles in den Mund, husten andere direkt an oder haben direkteren Körperkontakt miteinander. Der Krankheitsverlauf und die Gesundung unterscheiden sich von denen eines Erwachsenen. Es müssen daher andere Maßstäbe gesetzt werden. Letztendlich muss die Kindertagespflegeperson unter Berücksichtigung des Wohles des kranken Kindes sowie der anderen Kinder entscheiden, ob eine Betreuung möglich ist oder nicht.

#### **1. PLÖTZLICHE ERKRANKUNG DES KINDES**

Wird ein Kind während der Betreuung krank, wird die Kindertagespflegeperson das Kind beobachten und die Eltern anrufen, wenn das Kind deutliche Krankheitsanzeichen zeigt, z. B. Fieber, Erbrechen oder Durchfall. Um die anderen Kinder und sich selbst vor Ansteckung zu schützen, muss die Kindertagespflegeperson Sorge tragen, dass das erkrankte Kind schnellstmöglich abgeholt wird. Bei einigen Durchfallerkrankungen beträgt die Inkubationszeit nur wenige Stunden. Ein akut erkranktes Kind benötigt viel Zuwendung und Pflege, welche eine Kindertagespflegeperson, die auch noch andere Kinder betreut, nicht ausreichend erfüllen kann. Die erforderliche Zuwendung und Sicherheit können in der Regel nur Eltern oder beispielweise Großeltern gewährleisten.

#### **2. DAS KIND IST SCHON ZU HAUSE KRANK GEWORDEN**

Eltern teilen der Kindertagespflegeperson mit, wenn ihr Kind erkrankt ist und auch, ob es sich um eine ansteckende Erkrankung handelt. Dies ist sehr wichtig und dient dem Schutz aller Kinder und der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson muss je nach Krankheitsbild, z. B. bei hartnäckigen Rota- und Noroviren, besondere Hygienemaßnahmen zum Schutz der Kinder und zum Eigenschutz durchführen. Bei Magen-Darm-Infektionen gilt für Kinder unter 6 Jahren, dass sie 48 Stunden beschwerdefrei sein sollten, bevor sie wieder in Kindertagespflege betreut werden dürfen.

#### **3. ERKÄLTUNGSERKRANKUNGEN**

Sie gehören zu den häufigsten Erkrankungen und sind in der Regel ansteckend. Fieber tritt nicht immer zwingend auf. Ein Kind mit Fieber kann nicht in Kindertagespflege betreut werden, es sollte ca. 48 Stunden fieberfrei sein, bevor es wieder betreut werden kann. Hat das Kind kein Fieber, muss eine Abwägung mit dem restlichen Krankheitsbild erfolgen. Hustet das Kind stark? Wie stark ist der Schnupfen? Spielt das Kind fröhlich oder ist es müde, quengelig, schlapp und möchte am liebsten getragen werden? Treten Unsicherheiten bei der Bewertung des Krankheitsbildes auf, vereinbaren Sie als Eltern und Kindertagespflegeperson miteinander, das Kind gut zu beobachten und bei Verschlechterung anzurufen.

Krankheitsverläufe ändern sich häufig sehr schnell, ein Kind, das zu Hause ganz gesund erscheint, kann in der Kindergruppe noch überfordert sein. Mandelentzündungen und Bindehautentzündungen sind stark ansteckend, weil Kinder Spielsachen gemeinsam anfassen und noch vieles in den Mund nehmen. Erkrankte Kinder können nicht betreut werden.

#### **4. HAUTAUSCHLÄGE**

Hautausschläge treten häufig auf und sind oftmals ansteckend. Vor der Fortsetzung der Betreuung sollte vom Arzt eine Diagnose gestellt und die Zustimmung für die Betreuung gegeben werden (analog Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung). Treten während der Betreuung plötzlich Hautausschläge auf, werden die Eltern von der Kindertagespflegeperson informiert und sollten ihr Kind so schnell wie möglich abholen.

#### **5. MEDIKAMENTE UND FIEBERMESSEN**

Da eine Beurteilung ohne Fiebermessen äußert schwierig ist, empfiehlt es sich im Betreuungsvertrag zu vereinbaren, wie Fieber gemessen werden darf. Ebenso erhält der Betreuungsvertrag eine Anlage mit Hinweisen zur Medikamentengabe in der Kindertagespflege.

#### **6. NOTFALLPLAN**

Es ist hilfreich, wenn Eltern einen Notfallplan aufstellen und mit der Kindertagespflegeperson besprechen. Wichtige Fragen sind: Wer ist am besten telefonisch erreichbar? Wer kann sich am ehesten bei einer kurzfristigen Erkrankung von der Arbeit freimachen? Wie lange dauert der Fahrtweg zur Kindertagespflegeperson? Wer kann das kranke Kind am besten zu Hause betreuen? Wer könnte das kranke Kind noch betreuen? In der Regel haben Eltern Anspruch auf 10 Tage Freistellung pro Jahr, pro Kind unter 12 Jahren und pro Elternteil, bei mehreren Kindern max. 25 Tage pro Elternteil. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen für diese Zeit das Krankengeld. Auch für diese Vereinbarung enthält der Betreuungsvertrag eine Musteranlage.

#### **7. MITEINANDER REDEN**

Nicht alles lässt sich im Vorfeld miteinander klären und die Grenze, wann ein Kind „richtig krank“ ist, kann auch nicht immer eindeutig gezogen werden. Zum Wohle des Kindes und im Sinne einer guten Erziehungspartnerschaft ist es wichtig, dass Vorstellungen, Wünsche und das Durchführbare offen zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson besprochen werden. Das Wohl aller betreuten Tagespflegekinder sollte hierbei im Fokus stehen.

#### **8. DEM KIND ZEIT GEBEN**

Ein Kind benötigt Zeit, um seine Krankheit komplett auszuheilen. Erfahrene Kinderärzte führen aus, dass – um gesund zu werden – viel Zeit und Ruhe für ein Kind beinahe noch wichtiger sind als Medizin. Durch Medikamente würden zwar die Krankheitssymptome häufig rasch abklingen, die Kinder seien dadurch trotzdem nicht gleich gesund. Es gelte vielmehr, auf die kleine Person einzugehen, sie zu beobachten und sie ihre Krankheit ohne Zeitdruck auskurieren zu lassen (Vgl. hierzu Dr. Gunhild Kilian-Kornell, Pressesprecherin des Bundesverbandes der Kinder- und Jugendärzte).

#### **9. VORBEUGEN**

Erkältungskrankheiten können Eltern und Kindertagespflegepersonen durch gesundes Essen, ausreichende Ruhephasen und tägliche Bewegung an der frischen Luft vorbeugen. Wichtig hierbei ist die passende „Outdoor Kleidung“ – Matschhose, Gummistiefel, Schneehose, Mütze etc. sollten in der Kindertagespflege nicht fehlen.

# Wiederzulassungstabelle für Kindertagesstätten/Kindertagespflegen und Schulen

Grundsätzlich ist kein ärztliches Attest zur Wiederzulassung notwendig

(nach IfSG, RKI und IfSGA)

## Häufige meldepflichtige Infektionserkrankungen (auch bei Verdachtsfällen)

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederzulassung der erkrankten Person	Spezielle Maßnahmen	Meldepflicht durch die Einrichtung an das GA
Schwere Bindehaut-entzündung durch Adenoviren	5 – 12 Tage	14 Tage nach Beginn der Erkrankung; nur bei nachgewiesenen Adenoviren!!	Häufiges Händewaschen; Berührung der Augen vermeiden; Wäsche ≥ 60°C	Bei ≥ 2 Fällen mit nachgewiesenem Adenovirus
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)*	1 – 3 Tage	24h nach Beginn Antibiotikatherapie, sonst nach Abheilung	Häufiges Händewaschen; Wäsche ≥ 60°C	Ja
Erkältungskrankheiten mit Fieber (≥ 38°C) (auch Influenza, RSV, SARS-CoV-2)	1 – 12 Tage (je nach Erreger)	Mind. 24h fieberfrei, deutliche Besserung des Allgemeinzustandes	Häufiges Händewaschen; Häufiges Lüften; Hustenetikette	Bei ≥ 2 Fällen
Hand-Fuß-Mund	3 – 10 Tage	Nach vollständigem Verkrusten der Bläschen	Häufiges Händewaschen	Bei ≥ 2 Fällen
Herpes	2 – 12 Tage	Kein Ausschluss	Möglichst keine Berührung der Läsionen	Nein
Keuchhusten (Pertussis)*	Meist 9 – 10 Tage (Spanne 6 – 20 Tage)	5 Tage nach Beginn der Antibiotikatherapie oder 21 Tage nach Beginn des Hustens, wenn keine antibiotische Behandlung durchgeführt wurde	Impfung!	Ja
Kopfläuse*	keine Inkubationszeit	Nach der 1. Behandlung möglich	2. Behandlung nach 8 Tagen, Auskämmen mit Nissenkamm	Ja
Krätze (Scabies)*	Symptome nach 2 – 5 Wochen, Reinfektion nach 1 – 4 Tagen	8h nach der 1. Behandlung mit Creme oder 24h nach Einnahme von Tabletten	Gleichzeitige Behandlung aller Familienmitglieder; bei Scabies crustosa Beratung durch GA	Ja
Magen-Darm-Erkrankungen (auch Noro-/Rotaviren, Salmonellen)*	1 – 3 Tage; ggfs. länger	48h kein Erbrechen und kein Durchfall bei Kindern unter 6 Jahren	Impfung (Rotaviren); Lebensmittelhygiene; Häufiges Händewaschen; Wäsche/Geschirr ≥ 60°C	Ja Bei Kindern >6 Jahren nur als Ausbruch
Masern*	7 – 21 Tage	Am 5. Tag nach Auftreten des Exanthems	Impfung! Kontaktpersonen werden vom GA informiert	Ja
Mumps*	16 – 18 Tage (Spanne 12 – 25 Tage)	5 Tage nach Beginn der Symptome	Impfung! Kontaktpersonen werden vom GA informiert	Ja
Pfeiffersches Drüsenfieber	1 – 6 Wochen	Kein grundsätzlicher Ausschluss; Besuch abhängig vom Allgemeinbefinden	Einmalige Erkrankung bietet lebenslangen Schutz	Bei ≥ 2 Fällen
Ringelröteln	1 – 2 Wochen	Bei Auftreten des Hautausschlages	Einmalige Erkrankung bietet lebenslangen Schutz	Bei ≥ 2 Fällen
Röteln*	14 – 17 Tage (Spanne 14 – 21 Tage)	Nach Genesung und frühestens 8 Tage nach Beginn	Impfung! Kontaktpersonen werden vom GA informiert	Ja
Scharlach oder sonstige Streptokokken*	1 – 3 Tage	24h nach Beginn Antibiotikatherapie und Besserung der Symptome, sonst 24h nach Genesung	Häufiges Händewaschen; Geschirr ≥ 60°C	Ja
Windpocken*	14 – 16 Tage (Spanne 8-28 Tage)	Nach vollständigem Verkrusten der Bläschen	Impfung! Kontaktpersonen werden vom Gesundheitsamt informiert	Ja
Wurmerkrankungen		Kein Ausschluss	Häufiges Händewaschen; Fingernägel kurz schneiden; Wäsche ≥ 60°C	Nein

\* Ausschluss nach IfSG

**Infektionskrankheiten, bei denen umgehend Kontakt mit dem Gesundheitsamt aufzunehmen ist:** Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Haemophilus Influenzae Typ b Meningitis, Tuberkulose, durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E. Bei weiteren Infektionserkrankungen nehmen Sie gerne Kontakt mit dem Gesundheitsamt auf.

Hinweise zu den speziellen Maßnahmen und dem Meldeweg sind im Rahmenhygieneplan für Kitas und Schulen der StädteRegion Aachen zu finden.

E-Mail: [infektionsschutz@staedteregion-aachen.de](mailto:infektionsschutz@staedteregion-aachen.de)

Stand: Juli 2025



[infektionsschutz.de](http://infektionsschutz.de)

Quelle:

**Städtereion  
Aachen**

**Stadt  
Emsdetten**



# KRANKE KINDER GEHÖREN NICHT IN DIE KINDERTAGESPFLEGE

Hausregeln in der Kindertagespflege:  
Kranke Kinder gehören nach Hause!



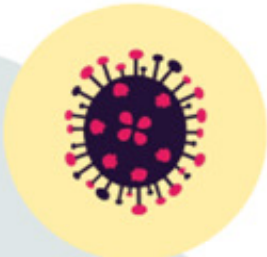
Bei Fieber ( $38,5^{\circ}\text{C}$ ): Bringen erst nach mind. einen ganzen Tag fieberfrei



Kopfläuse (bis nach der Behandlung)



Rote, entzündete Augen und verstärkter Tränenfluss



Viruserkrankungen: versch. Symptome z.B. Husten oder Fieber



Ausschlag an den Händen und Bläschen im Mund



erschöpfender Husten



Bei Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen: Bringen erst nach mind. 2 Tagen ohne Beschwerden

Bitte beachten Sie das Infektionsschutzgesetz und die Wiedenzulassungstabelle.





Stadt Emsdetten | Am Markt 1 | 48282 Emsdetten  
Fachberatung Kindertagespflege  
Andrea Wolters, Sandra Niemann und Lena Jülich  
Telefon: (02572) 922-375, -325 und -376  
E-Mail: [kindertagespflege@emsdetten.de](mailto:kindertagespflege@emsdetten.de)  
[www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de)